

Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: Legistik-II@bmwet.gv.at

ZI. 13/1 26/21

2026-0.048.705

2026-0.062.366

BG, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird (Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G);

VO, mit der die 1. AußWV 2011 geändert wird (Erste Sicherheitsexport-Verordnung - 1. SichEx-V);

VO, mit der die 2. AußWV 2019 geändert wird (Zweite Sicherheitsexport-Verordnung - 2. SichEx-V)

Referent: Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M., Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung der Entwürfe und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Zur Umbenennung des Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Exportkontrolle sind äußerst komplex. Rechtsunterworfenen haben eine Vielzahl von völkerrechtlichen, europäischen und nationalen Normen zu beachten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Terminologiekontinuität sollte der Titel des Gesetzes nicht geändert werden. Bereits im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2012 wurde der Titel des Gesetzes von Außenhandelsgesetz auf Außenwirtschaftsgesetz geändert, weil dies der zeitgemäßen Terminologie eher entsprechen würde. Nun soll der Titel des Gesetzes wieder aus diesem Grund geändert werden. Die vorgeschlagene Änderung steht im Widerspruch zum Gebot klarer und stabiler Begrifflichkeiten und trägt zur Verunsicherung bei. Abgesehen davon umfasst das Regelungsregime nicht nur den Export, also die Ausfuhr oder die Verbringung, sondern auch andere Vorgänge, die nicht unter den Begriff des Exports fallen (zB technische Unterstützung).

Letztlich bildet der angedachte Titel auch den Regelungsinhalt (Exportsicherheit) sprachlich nicht präzise ab.

Zu § 1 Abs 1 Z 11 lit b und lit d und § 1 Abs 1 Z 12 lit e

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb in diesen Bestimmungen der Begriff des „Sprachübertragungsmediums“ aufgenommen wird. Dieser Begriff ist – gerade im Verhältnis zum „elektronischen Medium“ – nicht klar. Er wird in den Erläuterungen auch nicht definiert oder beschrieben. Offensichtlich wird damit beabsichtigt, die mündliche Weitergabe von Technologie auch dann dem Kontrollregime zu unterwerfen, wenn dafür etwas anderes als das Telefon verwendet wird. Sollte der Begriff beibehalten werden, wäre dieser zumindest in den Erläuterungen zu definieren.

Zu § 14a

Eine nationale Kontrollliste kann, wenn legislativ und exekutiv behutsam und zurückhaltend davon Gebrauch gemacht wird, sinnvoll sein. Dies insbesondere dann, wenn Güter etwa aus einem Drittstaat nur dann nach Österreich ausgeführt werden dürfen, wenn die Güter auch hier dem außenwirtschaftsrechtlichen Kontrollregime unterliegen.

Die angedachte Bestimmung des § 14a Abs 1 Z 2 verstößt aber gegen das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit von Gesetzen gemäß Art 18 B-VG. Damit wird auch dem Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhalts durch das Gesetz nicht entsprochen und geht damit letztlich ein zu großer Entscheidungsspielraum für die Verwaltung einher. Nach § 14a Abs 1 Z 2 kann ein Gut auch dann in die nationale Kontrollliste aufgenommen werden, wenn „ein Vorschlag, diese Güter in die Liste der genehmigungspflichtigen Güter aufzunehmen, in einem der internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollregime in Diskussion steht.“ Es ist sachlich und objektiv nicht überprüfbar, ab wann ein Vorschlag zur Listung in Diskussion steht. Reicht es dafür aus, dass ein Gut von einem Mitgliedsstaat für die Listung in den Raum gestellt wird, oder braucht es dafür konkrete Diskussionen etwa in einem Untergremium oder gar erst in einem Plenum? Da diese Ziffer der Vollziehung einen nicht hinreichend determinierten Beurteilungsspielraum einräumt, ist sie verfassungsrechtlich bedenklich und daher zu streichen. Dies vor allem auch, weil mit der Listung gravierende strafrechtliche Konsequenzen einhergehen.

Im Hinblick darauf, dass die Bestimmung – wie einleitend erwähnt – auch dazu dient, dass bestimmte sensible Güter aus einem Drittstaat nach Österreich ausgeführt werden dürfen, sollten Interessensvertretungen insbesondere der Industrie und Wirtschaft in die Entscheidungsfindung über die Aufnahme eines Gutes in die nationale Liste miteingebunden werden.

Zu § 18a

Die aktuell vorgesehenen Verlängerungen der Entscheidungsfristen sind unverhältnismäßig. Allfällige Vollzugsprobleme der Behörde rechtfertigen keine derart umfangreiche Verlängerung von Entscheidungsfristen zu Lasten österreichischer Wirtschaftsbeteiligter.

Auch damit geht ein entscheidender Nachteil für den Wirtschaftsstandort Österreich einher.



Zu § 50 Abs 5

Nach dieser Bestimmung haben Unternehmen sicherzustellen, dass „eine abberufene Person keine Verbindung mehr zu Vorgängen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes und des unmittelbaren Rechts der Europäischen Union“ hat.

Der Begriff der „Verbindung“ ist zu unklar und unbestimmt, um in einem Kontext wie in dieser Bestimmung verwendet zu werden. Würde der Begriff der „Verbindung“ so verstanden werden, dass die Person nicht einmal Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit einem Vorgang erbringen darf, wäre dies überschießend und unsachlich. Dass die Person keine „verantwortliche“ Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausfuhr mehr ausüben darf, ergibt sich von selbst.

Im Hinblick darauf und insbesondere wegen unklarer Rechtsfolgen ist der zweite Satz dieses Absatzes zu streichen.

Zu § 61a

Die Hinweispflichten dieser Bestimmung sind überzogen. Das außenwirtschaftsrechtliche Regelungsregime umfasst, abgesehen von ganz wenigen Vorgängen wie etwa im Zusammenhang mit höchst gefährlichen Chemikalien der Chemiewaffenkonvention, nur grenzüberschreitende Sachverhalte. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb nun die hier geregelten Hinweispflichten auch für innerstaatliche Vorgänge vorgesehen werden.

Im Außenwirtschaftsrecht herrscht die Geschäftsherrentheorie in dem Sinn, dass die exportkontrollrechtliche Verantwortung insbesondere beim Vertragspartner des Empfängers (im Drittland) liegt.

Mit der Normierung dieser Pflicht für innerstaatliche Vorgänge geht ein Bruch mit bisherigen exportkontrollrechtlichen Grundprinzipien einher. Damit wird die Verantwortung für Verbringung und Ausfuhr systemwidrig auf innerstaatliche Unternehmen vorverlagert.

Zu § 65 Abs 4

Die Verlängerung der aktuellen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren auf zehn Jahre ist unverhältnismäßig. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist weder ersichtlich noch den Erläuterungen zu entnehmen. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass auch die Dual-Use-Verordnung lediglich eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vorsieht.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Ziele der Exportkontrolle sind für eine liberale und humanistische Gesellschaft essentiell. Gleichzeitig darf das Bekenntnis zu Erleichterungen für die Wirtschaft in Österreich und somit für den Wirtschaftsstandort gerade in aktuellen Zeiten nicht zum Lippenbekenntnis werden.

Der aktuelle Gesetzesentwurf bringt diese Erleichterungen nicht. Vielmehr führen die angedachten Regelungen, vor allem die Verlängerung der Fristen und die vorgesehenen Hinweispflichten, zu einer Verschärfung von rechtlichen Rahmenbedingungen, die so weder in völkerrechtlichen noch in europäischen Rechtsgrundlagen vorgesehen sind. Das österreichische Außenwirtschaftsrecht geht in zahlreichen Aspekten über das völker- und unionsrechtlich gebotene Maß hinaus.

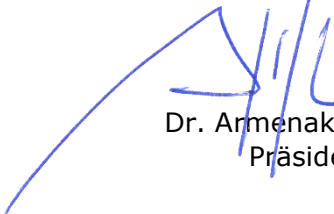


Will man wirklich zu einer Entlastung der österreichischen Wirtschaft beitragen, ist von der Umsetzung dieser Bestimmungen abzusehen. Abgesehen davon sollten weitreichendere nationale Allgemeingenehmigungen geschaffen werden. Letztlich sollte, genau wie im Finanzstrafrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhaltskonstellationen, die Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbegehung auch im Exportkontrollrecht erst bei grober Fahrlässigkeit eintreten.

Damit würden tatsächlich Akzente zur Entlastung der österreichischen Wirtschaft gesetzt, ohne das Risiko von Vorgängen zu erhöhen, die den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes widersprechen.

Wien, am 30. März 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

